

Ausfertigung HPR

Zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen
- SenFin -

und

dem Hauptpersonalrat für Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen
Anstalten des Landes Berlin
- HPR -

wird gemäß § 74 Abs. 2 PersVG
im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

folgende

Dienstvereinbarung

(DV Zutritt Kloster 59)

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb eines rechnergestützten Systems zur Kontrolle der Berechtigung, das Bürodienstgebäude Klosterstraße 59, 10179 Berlin (Dienstgebäude), betreten zu dürfen.
- (2) Das System dient ausschließlich der Erhöhung der Sicherheit der im Dienstgebäude beschäftigten Dienstkräfte.
- (3) Einführung und Betrieb automatisierter Zutrittskontrollsysteme, die innerhalb des Bürodienstgebäudes Klosterstraße 59 eingesetzt werden, sind vor Inbetriebnahme von der zuständigen Dienststelle mit dem zuständigen Personalrat in Dienstvereinbarungen zu regeln; die Regelungen dieser Dienstvereinbarung bleiben unberührt. Der Hauptpersonalrat erhält die Dienstvereinbarungen nach Satz 1 und alle mit ihnen verbundenen Dokumente zur Kenntnis. Soweit einzelne Komponenten des mit dieser Dienstvereinbarung geregelten Zutrittskontrollsystems für das Dienstgebäude Klosterstraße 59 - zum Beispiel Transponder - von anderen technischen Systemen genutzt werden, darf dadurch nicht gegen die Regelungen dieser Dienstvereinbarung verstoßen werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Finanzen, einschließlich der Landeshauptkasse und des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamt und für alle Dienstkräfte des Technischen Finanzamts sowie für alle zu diesen Behörden abgeordneten oder zugewiesenen Dienstkräfte, die einen Arbeitsplatz im Dienstgebäude haben (berechtigte Dienstkräfte)¹.

§ 3 Betrieb/Nutzung

- (1) Jede berechtigte Dienstkraft erhält einen persönlichen elektronischen Schlüssel in Form eines Transponders gegen persönliche Unterschriftsleistung.

An andere Personen werden Transponder nicht ausgegeben.

Liegen die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr vor, ist der Transponder rechtzeitig an die ausgebende Stelle zurückzugeben, andernfalls wird der Transponder unverzüglich gesperrt.

Auf dem Transponder ist nur die Identifizierungs-Nummer gespeichert.

- (2) Mit Hilfe des Transponders wird jeder berechtigten Dienstkraft in der Zeit montags bis freitags zwischen 5:30 und 20:30 Uhr über jedes Lesegerät der Zutritt zum Dienstgebäude eröffnet.
- (3) Die Standorte der Steuergeräte (Lesegeräte) sind in der Anlage 1 festgelegt.²
- (4) Der Zu- und Abgang von und zum Keller 69 durch die Tür vom und zum Hof 2 des Dienstgebäudes - wie in der Anlage 1a dargestellt - wird vom Technischen Finanzamt geregelt, solange die über diesen Zu-/Abgang unmittelbar zugänglichen Räume dem Technischen Finanzamt zugeordnet sind.
- (5) Die Nutzung der elektronischen Schließanlage erfolgt auf freiwilliger Basis. Es bleibt den Dienstkräften unbenommen, das Dienstgebäude ohne Einsatz des Transponders unter Vorlage des Dienstausweises über den Haupteingang zu betreten.
- (6) Verlust oder Beschädigung des Transponders sind unverzüglich der ausgebenden Stelle anzuzeigen, damit dieser im System gesperrt werden kann. Die Sperrung ist unverzüglich vorzunehmen. Der berechtigten Dienstkraft entstehen weder wegen

¹ Ebenfalls erhalten einen Transponder: Mitglieder des Vorstandes des Gesamtpersonalrats für die Finanzämter und die Stellvertreter/innen, die Gesamtfrauenvertreterin für die Finanzämter und ihre Stellvertretung sowie die Gesamtschwerbehindertenvertretung für die Finanzämter und die Stellvertretung. Dauerhaft mit Dienstleistungen im Dienstgebäude betraute Mitarbeiter/innen des LfG erhalten im Bedarfsfall nach Absprache mit dem HPR ebenfalls einen Transponder.

² Wenn die Lesegeräte nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer oder nach irreparabilem Schaden ausgetauscht werden, werden die Austauschgeräte bezüglich der Barrierefreiheit/ihrer optischen und akustischen Rückmeldung unter Beteiligung des HPR überprüft.

des Verlusts oder der Beschädigung noch für die Sperrung des Transponders Kosten.

§ 4 Datenschutz

- (1) Von der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmte Personen werden auf das System ausschließlich zugreifen, um
- Identifizierungs-Nummern (Transponder) zu sperren,
 - Identifizierungs-Nummern (Transponder) zu aktivieren.

Soweit im Rahmen dieser Funktion unabdingbar weitere Möglichkeiten nutzbar sind, werden diese nicht genutzt.³

Die dazu berechtigten Dienstkräfte erhalten jedoch nicht die Möglichkeit, auf Protokollierungen des Systems zuzugreifen, sie haben keine Administratorenrechte.

- (2) Der Einsatz der Transponder wird von den Steuergeräten (Lesegeräte) an den Zugängen zum Dienstgebäude protokolliert, das heißt dort ist ein Speichermedium herstellerseits eingebaut. Die protokollierten Daten werden ab einem bestimmten Füllstand des eingebauten Speichermediums mit neuen Protokolldaten überschrieben. (Die so gespeicherten Daten pro Zutrittsversuch sind in der Anlage 2 beschrieben.) Ein Zugriff auf diese Daten ist ausschließlich mit Administratorenrechten möglich.
- (3) Administratorenrechte umfassen den vollen Zugriff auf alle Systemparameter, Funktionalitäten sowie Stamm- und Protokolldaten. Zur Vermeidung unberechtigter Zugriffe wird das für die Aktivierung der Administratorenrechte notwendige Passwort gesplittet. Ein Teil des Passworts wird jeweils vom HPR und der andere Teil von der bei der SenFin für Gebäudeangelegenheiten zuständigen Stelle aufbewahrt. Zugriffe, die Administratorenrechte erfordern, erfolgen im Benehmen mit dem HPR. Vertreter/innen der zuständigen Personalvertretungen sind berechtigt, bei Zugriffen, die Administratorenrechte erfordern, anwesend zu sein.

Dies gilt nicht, soweit die mit der Wartung des Systems beauftragten Firmen auf das System zugreifen müssen.

Die Mitarbeiter/innen der mit der Wartung beauftragten Firmen sind vertraglich zu verpflichten, über alle personenbezogenen Daten der berechtigten Dienstkräfte, die ihnen durch notwendige Wartungsarbeiten bekannt werden, Stillschweigen auch gegenüber ihrem Auftraggeber zu bewahren.

- (4) Die Systemeinstellungen sind vollständig in der Anlage 3 dokumentiert. Die Datensicherung der Systemeinstellungen wird durch die lokale IT-Stelle der SenFin durchgeführt. Die Datenträger werden in einem besonders geschützten Bereich aufbe-

³ Hierzu gehören: Zugriff auf Berechtigungszeitzone, Einrichtung/Verwaltung von Personengruppen

wahrt. Die Datensicherung erfasst nicht die Protokolle auf den Steuergeräten (Lesegeräten).

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) Soweit Teile dieser Dienstvereinbarung gegen gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen verstoßen und damit nichtig wären, bleibt sie in ihren übrigen Teilen bestehen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit einvernehmlich möglich und bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Dienstvereinbarung kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Diese Dienstvereinbarung ersetzt die am 01.09.2009 in Kraft getretene Dienstvereinbarung vom 24.08.2009 unter Berücksichtigung der zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen sowie dem Hauptpersonalrat mit Schriftwechsel vom 20.02.2012 und 28.02.2012 abgestimmten Änderungen und Ergänzungen.
- (5) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Berlin, den 27.06.2012

Hauptpersonalrat



Senatsverwaltung für Inneres und Sport



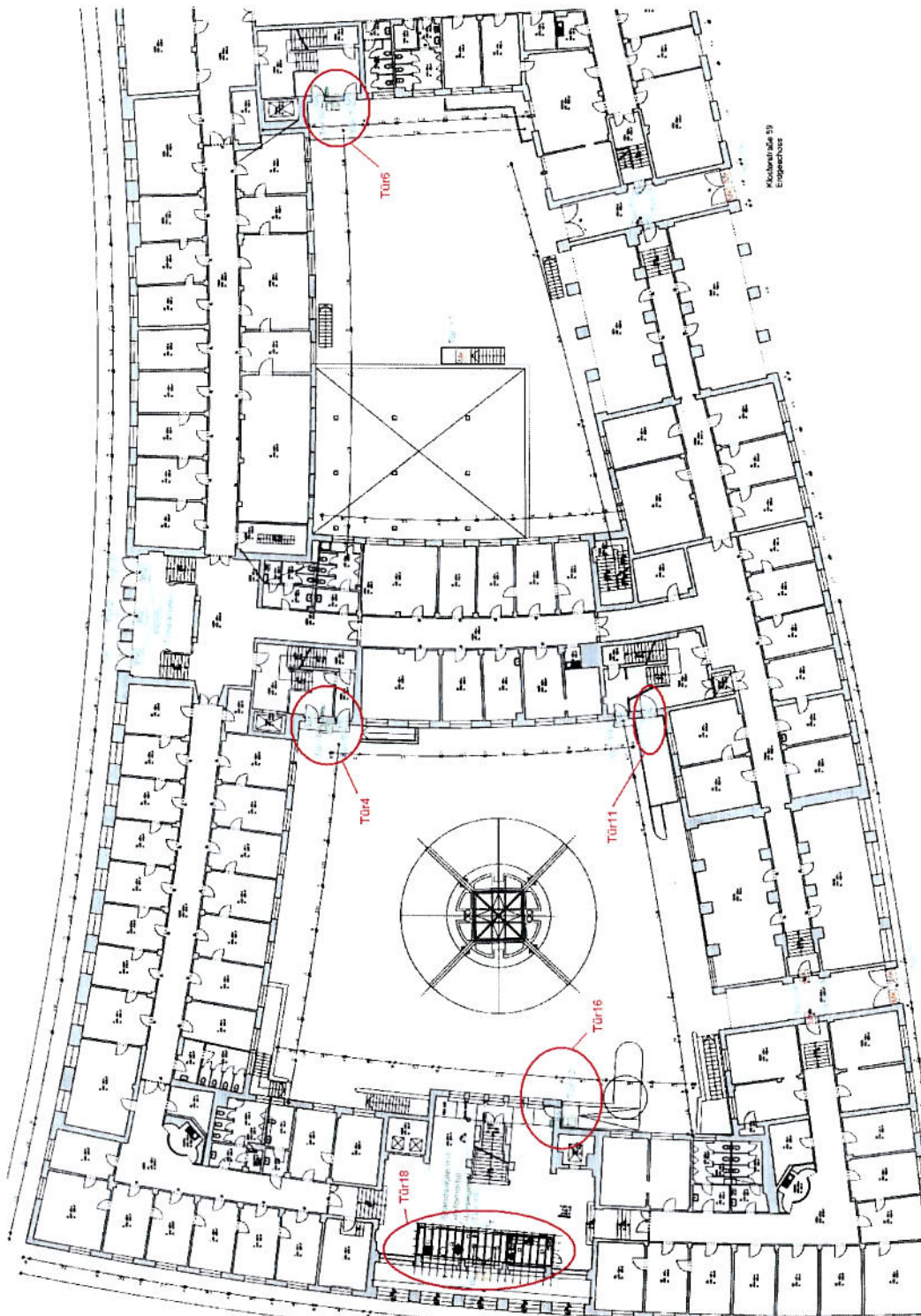
Senatsverwaltung für Finanzen



**Dienstvereinbarung
über den Betrieb eines rechnergestützten Systems zur Kontrolle der
Berechtigung, das Bürodienstgebäude Klosterstraße 59, 10179 Berlin, betreten
zu dürfen (DV Zutritt Kloster 59)**

**Anlage 1: Standorte der Lesegeräte
Stand: 16. Juni 2009**

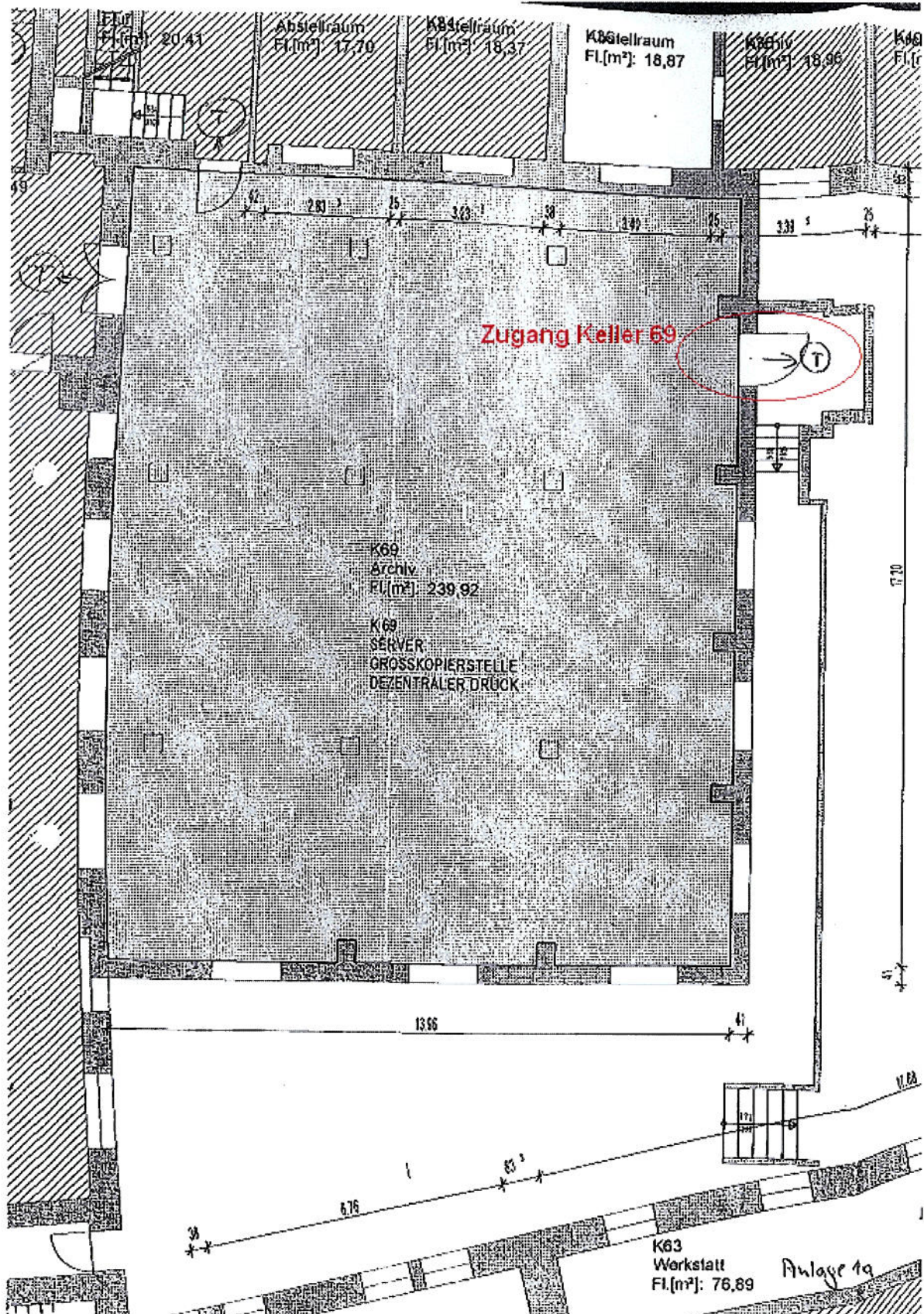
Die Lesegeräte sind an fünf Türen angebracht. Zu den Konfigurationen vergleiche Anlage 3.



Im Benehmen mit dem HPR werden die vier Zugangstüren in den Hofdurchfahrten, nicht aber die Hof Tore selbst, mit Lesegeräten nachgerüstet. Diese Nachrüstung erfolgt im Rahmen der Bauarbeiten, die 2009 im Bürodienstgebäude durchgeführt werden.

**Dienstvereinbarung
über den Betrieb eines rechnergestützten Systems zur Kontrolle der
Berechtigung, das Bürogebäude Klosterstraße 59, 10179 Berlin, betreten
zu dürfen (DV Zutritt Kloster 59)**

Anlage 1a: Standort Lesegerät Keller 69



**Dienstvereinbarung
über den Betrieb eines rechnergestützten Systems zur Kontrolle der
Berechtigung, das Bürodienstgebäude Klosterstraße 59, 10179 Berlin, betreten
zu dürfen (DV Zutritt Kloster 59)**

**Anlage 2: Beschreibung der Daten pro Zutrittsversuch
Stand: 16. Juni 2009**

Das System protokolliert die Zutrittsversuche wie folgt:

Firma: SenFin								
Steuerung		comlock-Tuer18-12						
Person-ID	Name	Datum	Zeit	Aktion	Typ	Steuerung	Leser	Bemerkung
Person002	Person002	15.01.2009	10:40:50	ZUTRITT	Key	comlock-Tuer18-12	Leser Tuer 16	
Person002	Person002	15.01.2009	10:49:12	ZUTRITT	Key	comlock-Tuer18-12	Leser Tuer 18	

Die Erfassung der Daten erfolgt automatisch bei Nutzung des Transponders. Manuelle Eingaben sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht möglich. Die Senatsverwaltung für Finanzen verfügt ebenfalls nicht über ein Nutzungsrecht, das die manuelle Eingabe/Änderung/Löschung der Protokolldatensätze ermöglichen würde; ein lesender Zugriff ist mittels des zur Verfügung stehenden Nutzerrechtes ebenfalls technisch ausgeschlossen.

Das Feld Bemerkungen bleibt bei dieser Erfassung stets leer. Der Typ „Key“ steht für die Nutzung des Transponders. Als Steuerung werden die im System festgelegten Konfigurationen bezeichnet, also die Zuordnung Tür, Person/Personengruppe, Funktion (Zutritt) und Zeitmodell. Zu diesen Konfigurationen siehe Anlage 3.

**Dienstvereinbarung
über den Betrieb eines rechnergestützten Systems zur Kontrolle der
Berechtigung, das Bürodienstgebäude Klosterstraße 59, 10179 Berlin,
betreten zu dürfen (DV Zutritt Kloster 59)**

**Anlage 3: Vollständige Dokumentation der Systemeinstellungen
Stand: 16. Juni 2009**

Die Senatsverwaltung für Finanzen verfügt über das Recht „Nutzer“. Damit sind keine Administratorenrechte verbunden, insbesondere ist ein Zugriff auf die Protokollierung in den Lesegeräten (vergleiche Anlage 2) nicht möglich.

Das Recht „Nutzer“ umfasst:

- Abgleich Steuerungen
 - Prüfung
 - Abarbeiten

Damit die nachfolgenden Einstellungen getroffen werden können, müssen die Eingaben in der Software mit der eigentlichen Steuerungssoftware synchronisiert werden. Der Abgleich der Steuerungen erfolgt über Nutzung des Befehls „Abarbeiten“. Die Prüfung ist eine technische Plausibilitätsprüfung, die vor der Abarbeitung genutzt wird.

- Funktionen
 - Verknüpfungen
 - Zeit-Ereignisfunktionen

Diese Funktionalitäten erlauben es, eine Steuerung mit Personen, Personengruppen und Zeitmodellen zu verknüpfen. Steuerungen selbst können von der Senatsverwaltung für Finanzen nicht angelegt werden. Diese sind durch das von der BIM GmbH beauftragte Unternehmen angelegt worden. Die Steuerungen haben generell lediglich die Zeit-Ereignisfunktion ZUTRITT.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat folgende Konfiguration zur Verfügung:

Steuerung: comlock-Tuer11			
Bereich	Person	Funktion	Zeitmodell
Tür11	Pförtner	ZUTRITT	immer
	PG01	ZUTRITT	Zugang5-20:30
Steuerung: comlock-Tuer18-12			
Bereich	Person	Funktion	Zeitmodell
Tür18	Pförtner	ZUTRITT	immer
	PG01	ZUTRITT	Zugang5-20:30
Tür16	Pförtner	ZUTRITT	immer
	PG01	ZUTRITT	Zugang5-20:30
Steuerung: comlock-Tuer4			
Bereich	Person	Funktion	Zeitmodell
Tür4	Pförtner	ZUTRITT	immer
	PG01	ZUTRITT	Zugang5-20:30

Steuerung: comlock-Tuer6			
Bereich	Person	Funktion	Zeitmodell
Tür6	Pförtner	ZUTRITT	immer
	PG01	ZUTRITT	Zugang5-20:30

Bei „Person“ handelt es sich um die beiden verfügbaren Personengruppen, siehe unter Personenverwaltung. Beim Zeitmodell handelt es sich um die beiden verfügbaren Zeitmodelle, siehe unter Zeitsteuerung. Die Funktion ist Bestandteil einer Steuerung und kann durch die Senatsverwaltung für Finanzen nur zugeordnet, nicht aber geändert/ergänzt werden. Eine Notwendigkeit besteht nicht, da das System lediglich den Zutritt überwachen soll, nicht aber das Verlassen. Spezifische Sicherheitsbereiche existieren nicht.

- Personenverwaltung
 - Personen
 - Personengruppen

Zu den Personen können theoretisch erfasst werden: Personen ID, Vorname, Nachname, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Bemerkungen, Personengruppen. Ferner wird festgelegt, wie der Zutritt technisch ermöglicht werden soll (die gewählte Einstellung ist „Steuerung“, d.h. es wird ein Transponder benutzt). Abschließend wird der Berechtigungsstatus festgelegt (gültig, verloren, gesperrt, Zeiterfassung). Die Senatsverwaltung für Finanzen erfasst Personen ID (Person<laufende Nummer>), Nachname (Person<laufende Nummer>, d.h. identisch mit der Personen ID) und Eintrittsdatum (Datum, mit dem ein Transponder in Betrieb genommen wurde, d.h. kein Rückschluss auf den Tag der Dienstaufnahme bei der Senatsverwaltung für Finanzen). Der Standardwert für den Berechtigungsstatus ist „gültig“. Der Berechtigungsstatus „Zeiterfassung“ ist ohne Bedeutung. Es wäre theoretisch die Koppelung mit einem Zeiterfassungssystem möglich. Die Software für die Steuerung des Zugangs zum Dienstgebäude, die in dieser Dienstvereinbarung behandelt wird, enthält keinerlei Funktionalitäten für eine maschinelle Zeitdatenerfassung.

Personengruppen erlauben die Zusammenfassung von Personen unter einem verständlichen Namen. Die Senatsverwaltung für Finanzen verwendet zwei Personengruppen, die weder geändert noch ergänzt werden: „Pförtner“ (Pförtnerpersonal des LfG) und „PG01“ (alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über einen Transponder verfügen).

Als Personen sind erfasst: Person001 – Person799. Das von der BIM GmbH beauftragte Unternehmen hat die Person ID B.I.N.S.S.800

- Zeitsteuerung
 - Feiertage/Ferien
 - Zeitzonen
 - Zeitmodelle

Spezifische Feiertage und Ferienzeiten sind unnötig und werden nicht erfasst.

Es sind bis zu 16 Zeitzonen möglich (in die Feiertage/Ferienzeiten eingehängt werden könnten). Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zwei Zeitzonen zur

Verfügung, die weder geändert noch ergänzt werden: Zeitzone 0:00 – 0:00 Uhr, d.h. die Tür wird immer mit dem Transponder geöffnet und Zeitzone 05:30 – 20:30 Uhr, d.h. die Tür wird mit dem Transponder in der angegebenen Zeit geöffnet.

Unter den Zeitmodellen können die Zeitzonen miteinander kombiniert und mit einem verständlichen Namen zusammengefasst werden. Aus den 16 Zeitzonen lassen sich theoretisch beliebig viele Zeitmodelle erstellen. Die Zeitmodelle werden mit den Personen direkt verknüpft. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zwei Zeitmodelle zur Verfügung, die weder geändert noch ergänzt werden: Zeitmodell „immer“ (Zeitzone 0:00 – 0:00 Uhr) und Zeitmodell „Zugang5-20:30“ (Zeitzone 05:30 – 20:30 Uhr).

In der Software ist nur ein Benutzerkonto „Nutzer“ eingerichtet. Das Recht zum Zugriff auf die Software liegt beim Referat ZS B, Fachbereich Innere Dienste. Das Passwort für diesen Gruppenzugang wird regelmäßig alle vier Monate geändert.